

Satzung der Wählergruppe “Parteifreie Bürger Friedberg” vom 09.05.2014

I. Name, Rechtsform, Sitz

“Parteifreie Bürger Friedberg” ist eine Wählergruppe in Form eines nicht in das Vereinsregister eingetragenen Vereins in Friedberg, Bayern.

II. Zweck

Die Wählergruppe hat bereits an der Stadtratswahl im März 2008 in einer gemeinsamen Liste mit der SPD teilgenommen. Sie wird sich auch bei den künftigen Kommunalwahlen (Stadtrat, Kreistag, Bürgermeister und Landrat) in Friedberg bewerben.

Hierzu kann eine eigene oder eine gemeinsame Liste mit anderen Wahlvorschlagsträgern gebildet werden.

III. Eintritt von Mitgliedern

1.

- a) Mitglied der “Parteifreie Bürger Friedberg” kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, sich mit den Zielen der Wählergruppe verbunden fühlt und schriftlich in seinem Aufnahmeantrag bestätigt, nicht bereits einer politischen Partei oder anderen politischen Gruppierung anzugehören.
- b) Eine einer politischen Partei oder anderen politischen Gruppierung bereits angehörende Person kann Mitglied der “Parteifreie Bürger Friedberg” werden, wenn sie in ihrem Aufnahmeantrag zusichert, die Mitgliedschaft bei ihrer bisherigen Organisation innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Datum des Aufnahmeantrags zu beenden. Sollte die Beendigung der bereits bei einer politischen Partei oder anderen politischen Gruppierung bestehenden Mitgliedschaft nicht fristgerecht vollzogen werden, endet die neue Mitgliedschaft bei den “Parteifreie Bürger Friedberg” mit Fristablauf von selbst.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

3. Der Vorstand hat jede Aufnahme eines neuen Mitglieds den Mitgliedern der Wählergruppe per Rundschreiben (E-Mail) unverzüglich bekannt zu geben.

IV. Austritt von Mitgliedern

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands aus der Wählergruppe austreten.

V. Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus der Wählergruppe ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise deren Interessen verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

VI. Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen festsetzen und deren Höhe bestimmen.

VII. Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden als Sprecher der Wählergruppe “Parteilose Bürger Friedberg”, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister sowie optional bis zu zwei Besitzern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.**
- 2. Jedes Mitglied des Vorstands ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand kann rechtsgeschäftliche Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Er hat dies gegenüber Dritten zum Ausdruck zu bringen.**
- 3. Vorstandsbeschlüsse können in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege, auch durch Telefax und E-Mail gefasst werden. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu dokumentieren.**

VIII. Mitgliederversammlungen und Aufstellungsversammlungen

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.**
- b) Die sich bei Kommunalwahlen bewerbenden Personen werden entsprechend den Bestimmungen des GLKrWG, der GLKrWO und der GLKrWBek in einer Aufstellungsversammlung aufgestellt. Daran teilnahmeberechtigt sind ausschließlich Mitglieder der “Parteilose Bürger Friedberg”. Anhänger im Sinne des Gesetzes sind nur die Mitglieder der “Parteilose Bürger Friedberg”.**



IX. Einberufung von Mitgliederversammlungen und Aufstellungsversammlungen

- a) **Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief, durch Telefax oder E-Mail einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliedsadresse.**
- b) **Zu Aufstellungsversammlungen kann persönlich oder öffentlich geladen werden. Hinsichtlich der Form der persönlichen Ladung gelten die Bestimmungen für die Ladung zu Mitgliederversammlungen entsprechend. Die Ladung zu einer Aufstellungsversammlung muss den Mitgliedern in jedem Fall spätestens drei Tage vor dem Tag der Versammlung zugehen.**

X. Ablauf von Mitgliederversammlungen und Aufstellungsversammlungen

a) Mitgliederversammlungen

1. **Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet; ist der gesamte Vorstand verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.**
2. **Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.**
3. **Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Beschlüsse über Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins können in der Mitgliederversammlung nur gefasst werden, wenn die entsprechenden Beschlussanträge in der vom Vorstand bei Einberufung der Mitgliederversammlung mitgeteilten Tagesordnung enthalten waren.**
4. **Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.**

b) Aufstellungsversammlungen

Für den Ablauf von Aufstellungsversammlungen gelten die Bestimmungen des GLKrWG, der GLKrWO und der GLKrWBek.



XI. Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Protokollführer (Abs. X) in einer Niederschrift festzuhalten und dem Vorstand in Form einer PDF-Datei zuzuleiten.

XII. Mitgliedertreff (Jour fixe), Informationsfluss, Meinungsbildung

1. Zur Förderung des Vereinszwecks finden turnusgemäß Mitgliedertreffs statt. Zu diesen Veranstaltungen muss nicht eingeladen werden. Die Teilnahme ist den Mitgliedern freigestellt.

2. Auch außerhalb von Mitgliederversammlung und Mitgliedertreff soll via E-Mail ein laufender Meinungsaustausch zwischen den Mitgliedern sowie zwischen Mitgliedern und Vorstand stattfinden.

3. Der Vorstand kann via E-Mailrundschriften zu einzelnen Sachthemen eine Mitgliederbefragung durchführen. Das Ergebnis einer derartigen Befragung dient der Meinungsbildung und ersetzt nicht einen evtl. notwendigen Beschluss der Mitgliederversammlung.

Friedberg, den 09.05.2014

Unterschriften der Mitglieder